V E R T R A G

Zwischen **DB Fernverkehr AG**
Europa-Allee 78-84
60486 Frankfurt a.M.

nachstehend **DB** genannt

und dem **BahnEasy Partner**
nachstehend **BahnEasy Partner** genannt

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt den Kauf von fahrplanbasierten Nah- und Fernverkehrsangeboten (z.B. Flexpreise, Sparpreise, Sparpreise Europa, Super Sparpreise, Super Sparpreise Europa, Geschäftskundentarife, Deutschlandtarif) durch die Kund:innen mit Unterstützung des BahnEasy Partners über ein webbasiertes Buchungstool. Dieses enthält ein reduziertes Produktportfolio und soll dem Partner ermöglichen, ohne Systemkosten und mit minimiertem Administrationsaufwand Nah- und Fernverkehrsangebote im Namen des Kunden zu buchen. Für Partner, denen dieses reduzierte Produktportfolio nicht genügt, gibt es die Option, sich um eine Lizenz als DB Agentur zu bewerben, welche mit System- und Anbindungskosten verbunden ist.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. DB stellt dem BahnEasy Partner ein webbasiertes Buchungstool zur Verfügung, mit dem der BahnEasy Partner Bahnreisen im Namen von und für Leisure-Kund:innen und im Namen von und für Kund:innen, die in bahn.business, dem Firmenkundenprogramm der DB registriert sind, buchen kann.
2. Dieser Vertrag regelt die sich für die Parteien aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter den folgenden beiden aufschiebenden Bedingungen: (1) Der BahnEasy Partner registriert sich erfolgreich im Buchungstool, und (2) Die DB sendet die Zugangsdaten an den BahnEasy Partner. Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31.12.2027.
4. Der BahnEasy Partner tritt nicht als Vertreter der DB auf.

§ 2
Rechte des BahnEasy Partners

Der BahnEasy Partner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet,

- neben dem allgemeinen Verkauf auch an Firmenkund:innen, für die eine Kundennummer im Firmenkundenprogramm der DB eingerichtet ist, zu verkaufen.
- weitere Personen mit einem BahnEasy-User-Account auszustatten, wobei das bei anderen Personen als Arbeitnehmer:innen des BahnEasy Partners der vorherigen schriftlichen Einwilligung der DB bedarf. In diesem Fall haftet der BahnEasy Partner für diese Personen nach § 278 BGB. Die Agentur-Admin-Daten dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.
- im Rahmen der von ihm im eigenen Interesse zu gewinnenden Kund:innen die Wort-/Bildmarke „DB“, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 2068953, zu verwenden. Die Nutzung der Bildmarke im Rahmen von Print-, Film- und Internetwerbung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Autorisierung durch die DB.

Der BahnEasy Partner darf auch für Wettbewerber der DB tätig werden.

§ 3
Pflichten des BahnEasy Partners

Der BahnEasy Partner verpflichtet sich,

- die sich aus der Fahrgastrechteverordnung (FGR-VO) ergebenden Verkäuferpflichten zu beachten. Insbesondere verpflichtet er sich, Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt zum günstigsten Preis auf Nachfrage anzugeben, auch wenn diese nur in anderen Vertriebskanälen verfügbar sind.
- die jeweils aktuellen Verkaufsbestimmungen der DB einzuhalten. Derzeit sind diese noch in einem Dokument enthalten, die die DB dem BahnEasy Partner zur Verfügung stellen wird. Die DB darf dieses Dokument auch ins Internet in einen für den BahnEasy Partner zugänglichen Bereich einstellen oder es durch ein Portal im Internet, zu dem der BahnEasy Partner Zugang erhalten wird, ersetzen.
- seinen Kund:innen unaufgefordert die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DB zur Verfügung zu stellen. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.bahn.de/agb
- seinen Kunden einen Passus zur Datenverarbeitung durch die DB bei der Buchung zur Kenntnis zu geben (entweder durch Übernahme in seinen Datenschutzhinweis oder durch Aushang):
  „Bei Buchung eines Bahnwertes geben wir Ihre buchungsrelevanten Daten an unseren Vertragspartner, die DB Fernverkehr AG, weiter. Diese verarbeitet Ihre Daten, um das passende Ticket für Sie erstellen zu können. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch die DB Fernverkehr AG finden Sie unter www.bahn.de/datenschutz“
- Änderungen oder Löschung des Agenturadmins der DB in Textform vorab mitzuteilen.

Nach erfolgter Übermittlung bzw. Erfassung der Reisenden-Daten im DB System gelten gegenüber dem Reisenden die Beförderungsbedingungen und AGB der DB. Der BahnEasy Partner hat den Kunden hierauf hinzuweisen, sofern letzterer nicht bereits während der Bestellung, Buchung oder Datenerhebung davon Kenntnis erlangt hat.

Der BahnEasy Partner ist nicht zur Bewerbung des Angebots der DB verpflichtet. Er ist nicht ständig mit der Bewerbung und Vermittlung von Verträgen zwischen der DB und ihren Kund:innen betraut. Der BahnEasy Partner trägt keine Verantwortung dafür, dass eine bestimmte Anzahl von Kund:innen Verträge mit der DB abschließt. Der BahnEasy Partner ist nicht verpflichtet, für einen Kunden/eine Kundin tätig zu werden, wenn er von einem Kunden/einer Kundin darum gebeten wird. Seine Tätigkeit für die Kund:innen erfolgt ausschließlich in seinem eigenen Interesse. Der BahnEasy Partner muss keine bestimmten Qualitätsanforderungen erfüllen, was seinen Umgang mit Kund:innen angeht. Der BahnEasy Partner muss der DB weder über seine Tätigkeit noch über Marktentwicklungen berichten. Er unterliegt keinen Vorgaben der DB für die Marktbearbeitung oder Kund:innengewinnung.

§ 4
Pflichten der DB

Die DB verpflichtet sich dem BahnEasy Partner unentgeltlich Zugang zum in § 1 Nr. 1 genannten Buchungstool zu gewähren. Die ständige Systemverfügbarkeit ist ausdrücklich nicht Leistungspflicht der DB nach diesem Vertrag.

§ 5
Verkauf und Zahlung

1. Der BahnEasy Partner kann über das in § 1 Nr. 1 genannte Buchungstool für Kund:innen Verträge mit der DB abschließen. Der BahnEasy Partner tritt hier nicht als Vertreter der Bahn, sondern als Vertreter des Kunden/der Kundin auf. Er hat selbst für eine entsprechende Bevollmächtigung durch Kund:innen zu sorgen. Kund:innen, vertreten durch den BahnEasy Partner, unterbreiten der DB das Angebot auf Abschluss des Vertrages und die DB kann, muss aber nicht, dieses Angebot durch Ausstellung und Zurverfügungstellung eines Online-Tickets annehmen. Die Verträge kommen zwischen den Kund:innen und der DB, nicht aber zwischen dem BahnEasy Partner und der DB zustande. Die gebuchten Leistungen (Fahrkarten und Reservierungen) werden dem BahnEasy Partner ausschließlich als Online-Ticket in Form einer PDF-Datei zum Selbstausdruck am PC oder zur digitalen Weitergabe zur Verfügung gestellt.
2. Derzeit können Online-Tickets für die 1. und 2. Klasse mit den dazugehörigen Reservierungsbelegen erstellt werden für
   - nationale Bahnverbindungen innerhalb Deutschlands,
   - wichtige internationale Verbindungen zwischen Deutschland und Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich, den Hochgeschwindigkeitsverkehr von/nach Paris, den Berlin-Warszawa-Express, den Brennerverkehr sowie den ICE von/nach Kopenhagen.
3. Die gebuchten Leistungen können ausschließlich mit Kreditkarten (zurzeit VISA, Mastercard, Amex, Diners) und über PayPal gezahlt werden. Der BahnEasy Partner informiert den Kunden entsprechend.
4. Etwaige für die Kreditkartenumsätze anfallende Gebühren der Kreditkartenunternehmen werden von der DB übernommen.
5. Bei versehentlichen Bedienerfehlern des BahnEasy Partners und bei Systemfehlern ist eine systemgestützte, unentgeltliche Rückbuchung (Systemstorno) nach der Fahrkartenerstellung möglich. Bedienerfehler sind z.B. die falsche Aufnahme von Daten für die Erstellung der Fahrkarte oder Fehler bei der Eingabe. Diese Funktion „Systemstorno“ darf nicht generell für Rücknahmen/Umtausch genutzt werden.

§ 6
Vergütung

Die DB zahlt keine Provision oder Courtage für auf Grund der Nutzung des in § 1 Nr. 1 genannten Buchungstools geschlossene Verträge an den BahnEasy Partner.

§ 7
Datenschutz

1. Die Parteien stellen sicher, dass die geltenden, einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz eingehalten werden.
2. Die Parteien bleiben organisatorisch voneinander unabhängig und verarbeiten die personenbezogenen Daten der Reisenden jeweils als selbständig verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DSGVO.
3. Der BahnEasy Partner ist nach Art. 13 DSGVO verpflichtet, den Kund:innen sowie den Reisenden über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und die Möglichkeiten zur Wahrnehmung seiner datenschutzrechtlichen Betroffenen-Rechte zu informieren. Darüber hinaus informiert der BahnEasy Partner seine Kund:innen über die Datenverarbeitung durch die DB wie unter § 3 dieses Vertrages beschrieben.
4. Der BahnEasy Partner ist Erfüllungsgehilfe der Kund:innen sowie der Reisenden, wenn die Daten zum Zweck der Übermittlung an die DB erhoben werden. Der BahnEasy Partner hat sich hierbei über die Richtigkeit der angegebenen Daten zu vergewissern.
5. Die DB und der BahnEasy Partner verpflichten sich, die jeweils andere Partei zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der von ihr geforderten Verpflichtungen im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu gewährleisten, insbesondere indem sie auf Anfrage alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen oder Unterlagen über den Datenprozess zur Verfügung stellt.
6. Im Falle eines Verstoßes gegen geltende Datenschutzgesetze durch eine der Parteien haftet diese ausschließlich für ihr eigenes Handeln und für die Höhe der Strafe, die von einer Behörde im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten verhängt werden kann.
7. Die DB verpflichtet sich, dass sie keine vom BahnEasy Partner erhaltenen Daten dazu verwenden wird, reisende Kund:innen einzig mit dem Ziel zu kontaktieren, diese Kund:innen in eigene Vertriebskanäle der DB zu steuern.

§ 8
Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zu absoluter Vertraulichkeit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie den Inhalt dieses Vertrages.
2. Die Parteien verpflichten sich für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages, keine vertraulichen Informationen der anderen Partei an Dritte zu offenbaren.
3. Jene Partei, die vertrauliche Informationen erhält, verpflichtet sich, diese mit dem gleichen Maß an Sorgfalt zu behandeln, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, auf keinen Fall jedoch mit weniger als angemessener Sorgfalt.

4. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeiter:innen und Dritten zu offenbaren, die zur Erledigung ihrer Pflichten im Kontext zu diesem Vertrag Zugang zu diesen vertraulichen Informationen benötigen. Sämtliche Mitarbeiter:innen und Dritte sind über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu belehren und zu verpflichten.
5. Eine solche Verpflichtung entfällt, soweit im Vorhinein die ausdrückliche schriftliche Entbindung von der Vertraulichkeitspflicht durch jene Partei vorliegt, die diese vertraulichen Informationen bereitgestellt hat. Die Parteien vereinbaren weiterhin, diese Informationen nicht für einen anderen als den im Vertrag genannten Zweck zu verwenden.
6. Vorgenannte Vertraulichkeitsklauseln beziehen sich nicht auf Informationen, welche die Parteien rechtmäßig von Dritten bekommen haben oder die offenkundig sind.

§ 9
Compliance

1. Der BahnEasy Partner verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit der DB und den damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung zur Kenntnis zu nehmen und diesen DB Verhaltenskodex einzuhalten.
2. Den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner in seiner jeweils aktuellen Fassung ist auf folgender Internetseite zu finden:
   https://www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/compliance/geschaeftspartner
   Die DB wird den Verhaltenskodex für Geschäftspartner dem BahnEasy Partner in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung zur Verfügung stellen, wenn der BahnEasy Partner dies verlangt.

§ 10
Vertragsüberleitung

1. Die DB hat das Recht, innerhalb des eigenen Konzerns ihre Stellung als Vertragspartei an ein anderes Unternehmen im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung für sich selbst zu übertragen, sofern diese Übertragung den Vertragspartner nicht unzumutbar benachteiligt.
2. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an eine mit der Vertragspartei nicht im Sinne des § 15 AktG verbundene Person bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Partei.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Alle im Vertrag in Bezug genommenen Anlagen oder im Internet (in einem geschützten Bereich) für den BahnEasy Partner zugänglichen Regelungswerke, auf die verwiesen wird, bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen diesen Anlagen oder Bedingungswerken und den Regelungen dieses Vertrages gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform und werden jeweils erst nach Zustimmung beider Parteien wirksam. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Textformerfordernisses.
3. Die Beziehungen der Parteien gemäß diesem Vertrag sind nicht exklusiv. Dieser Vertrag beschränkt insbesondere nicht die Möglichkeiten der Parteien, mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten und vergleichbare Verträge zu schließen, auch wenn dies im Wettbewerb zum Vertragspartner geschehen sollte.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.